

<b>Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4
<b>Bürgeramt Hohenzollerndamm (Flüchtlingsbürgeramt)</b> .....	5
<b>Anschrift</b> .....	5
<b>Kontakt</b> .....	5
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	5
<b>Öffnungszeiten</b> .....	5
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	5
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	5
<b>Hinweis für Terminkunden</b> .....	6
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	7

# Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes,

- wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist **und**
- wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die zuständige Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde.

**Unbefristete Aufenthaltstitel** erlöschen bei einem längeren Auslandsaufenthalt wie folgt:

- eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland).

## **Ausnahme**

Diese Erlöschensfristen gelten nicht für Inhaber von unbefristeten Aufenthaltstiteln, die:

- entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder
- sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel

Für eine reibungslose Wiedereinreise wird in diesen Fällen auf Antrag vor oder nach der Ausreise eine Bescheinigung ausgestellt, die zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG dient.

Die Bescheinigung wird Unionsbürgern, Angehörigen der EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen und Schweizer Staatsangehörigen nicht ausgestellt.

## **Voraussetzungen**

- **Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels**  
Hierzu zählen die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sowie eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

- **Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes**

Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsangehörigen wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

- **Örtliche Zuständigkeit**

Die Bescheinigung wird nur dann in Berlin ausgestellt, wenn in Berlin der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Meldeanschrift) ist oder war.

- **Gesicherter Lebensunterhalt**

Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können. Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.

- **Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 15 Jahren**

Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss kein Mindestaufenthalt nachgewiesen werden.

- **Keine Ausweisungsgründe**

Es darf kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 AufenthG bestehen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass oder Passersatz**

Zusammen mit dem Pass ist der unbefristete Aufenthaltstitel vorzulegen, wenn die Bescheinigung vor der Ausreise beantragt wird.

- **Vollmacht mit Pass oder Personalausweis**

Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

- **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

- Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid
- Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf

- **Nachweise zum Mindestaufenthalt**

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

Bei einer Vorsprache in einem Bürgeramt sind ggf. Nachweise über einen vorherigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland vorzulegen.

## Gebühren

- für Erwachsene: 18,00 Euro
- für Minderjährige: 9,00 Euro
- für türkische Staatsangehörige: gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **§ 51 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**

([http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_51.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_51.html))

## Weiterführende Informationen

- **Informationen des Landesamtes für Einwanderung Berlin**

(<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erloeschen-von-aufenthaltstiteln/>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

### **Bürgeramt**

Die Ausstellung der Bescheinigung wird grundsätzlich in allen Bürgerämtern vorgenommen.

### **Landesamt für Einwanderung (LEA)**

In folgenden Fällen stellt nur das Landesamt für Einwanderung (LEA) die Bescheinigung aus:

- für Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels, die weder Rentner noch mit einem deutschen Ehegatten oder mit einem Rentner bzw. einer Rentnerin verheiratet sind,
- bei Anträgen, die aus dem Ausland gestellt werden
- für unbefristete Aufenthaltstitel, die nicht durch die Berliner Ausländerbehörde bzw. das LEA erteilt wurden.

## Informationen zum Standort

# Bürgeramt Hohenzollerndamm (Flüchtlingsbürgeramt)

## Anschrift

Hohenzollerndamm 177  
10713 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 115

Fax: (030) 9029-16211

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/hohenzollerndamm/>

E-Mail: [buergeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:buergeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de)

## Barrierefreie Zugänge

Zugang über Mansfelder / Ecke Brienner Straße



[Erläuterung der Symbole](#)

## Öffnungszeiten

Montag: 08.00-16.00 Uhr (nur mit Termin\*)

Dienstag: 09.30-18.00 Uhr (nur mit Termin\*)

Mittwoch: 07.30-14.00 Uhr (nur mit Termin\*)

Donnerstag: 09.30-18.00 Uhr (nur mit Termin\*)

Freitag: 07.30-13.00 Uhr (nur mit Termin\*)

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

(\*) einige Dienstleistungen erfordern keinen Termin.

Beantragte Dokumente können zu den Öffnungszeiten ohne Termin im Bürgeramt abgeholt werden. Beantragte Dokumente können nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt worden sind.

## Sonstige Hinweise zum Standort

- An diesem Standort ist ein Fotoautomat vorhanden.
- Es stehen Ihnen zwei Self-Service-Terminals, für die Aufnahme von biometrischen Fotos, zur Verfügung.
- In der Zeit von 07.30 bis 08.00 Uhr ist am Mittwoch keine Barzahlung an den

Automaten möglich!

**Folgende Dienstleistungen können schriftlich (postalisch/E-Mail) oder ggf. online beantragt werden:**

1. Anwohner/Bewohnerparkausweis
2. Abmeldung einer Wohnung
3. Meldebescheinigung
4. Beantragung einer Sperre von Melderegisterauskünften
5. Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlung und Melderegisterauskünfte
6. Befreiung von der Ausweispflicht
7. Führungszeugnis
8. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

## **Hinweis für Terminkunden**

Corona-Maßnahmen

Aufgrund einer Allgemeinverfügung besteht ab 07. September 2022 für Besucherinnen und Besucher in Dienstgebäuden und weiteren Liegenschaften des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske i.S.d. § 1 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung.

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig. Termine stehen nur für Notfälle in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung.

**Im Flüchtlingsbürgeramt Hohenzollerndamm erfolgt die Erstanmeldung (mit Termin) in Berlin, der geflüchteten Menschen die in den Bezirken für Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau untergebracht sind.**

Bitte wenden Sie sich an die Bürgerämter Ihres Wohnortes, um lange Anfahrtswege und damit weitere Ansteckungsgefahren zu vermeiden.

In absoluten Ausnahmefällen, können Sie auch zur Information im Bürgeramt Hohenzollerndamm oder Heerstraße gehen, um dort einen zeitnahen Termin zu buchen.

### **Termine buchen**

- Buchen Sie Termine online oder über das Bürgertelefon 115 für Dienstleistungen, bei denen eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dazu gehören Pass- und Personalausweisangelegenheiten und Führerscheinangelegenheiten.
- Für dringende und akute Angelegenheiten können Sie sich, Montag bis Freitag von 09.00 bis 15.00 Uhr, unter (030) 9029-15036 an die Notfallhotline für Charlottenburg-Wilmersdorf, wenden. Wenn Sie dort anrufen, bleiben Sie bitte am Telefon, bis sich jemand meldet. Aus technischen Gründen hören Sie jedoch ein Freizeichen, auch wenn auf allen bedienten Leitungen gesprochen

wird.

- Bitte beachten Sie, dass eine Terminbuchung per E-Mail nicht möglich ist.

Kunden mit Termin müssen sich nicht am Info-Tresen melden, sondern können direkt nach Aufruf Ihrer Vorgangsnr. im Raum der Sachbearbeitung erscheinen.

## **Zahlungsmöglichkeiten**

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) (ehemals EC-Karte) bezahlt werden.